

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

255 (30.10.1869)

Beilage zu Nr. 255 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 30. Oktober 1869.

Deutschland.

München, 27. Okt. (Sch. M.) Der König hat dem gestern zum Besuch der internationalen Kunstausstellung hier eingetroffenen Großherzog von Weimar einen Besuch in dessen Hotel, den vier Jahreszeiten, abgestattet. König Karl von Württemberg hat vor seiner Abreise dem Oberhofmeister Grafen Castell, dem Oberzeremonienmeister Grafen W. A. und dem Oberhofmarschall Frhrn. v. Walsen das Großkreuz des Friedrichs-Ordens, dann dem funktionierenden Sekretär des Königs, Appellationsrath Eisenhart, das Ritterkreuz des Kronen-Ordens verliehen. — Durch die ultramontanen Blätter läuft jetzt die Nachricht, das Ministerium habe an das hiesige erzbischöfliche Ordinariat das Ansuchen gestellt, alle jene Kooperatoren, welche bei der letzten Wahl im Sinne der patriotischen Partei gewirkt haben, auf andere Stellen zu versetzen. Daß dies die plumpest handgreiflichste Entfremdung ist, sieht auch der Einfältigste sofort ein (das Ministerium hat nicht einmal seine eigenen Beamten verfehrt, welche als Organe der Staatsgewalt dennoch gegen es agitirt haben), gleichwohl wird die Nachricht weiter verbreitet, damit die guten Landleute vor der Neuwahl den Hegeleien der Klerikalen zugänglicher gemacht werden. Es ist ein Charakteristikum für die Art und Weise, mit der jene Partei in der Wahlbewegung verfährt. — Am 1. Okt. sind 236 Einjährig-Freiwillige in der Armee zum Waffendienst, 6 als Aerzte und ebenfalls 6 als Veterinärärzte zugelassen, 124 aber zur späteren Ableistung dieses Dienstes vorgemerkt worden. Am 15. März, dem vorigen Aufnahmetage, betrug die Gesamtsumme 586, so daß in diesem Jahr 878 Einjährig-Freiwillige aufgenommen wurden. Im Jahr 1868, dem ersten der neuen Wehrverfassung, waren ihrer 1199.

Badischer Landtag.

Regierungsvorlagen.

XVIII. Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend. (Schluß.)

B. Ueber die Verwaltung der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen.

§ 31. Die weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen, worunter alle nicht ausschließlich nur dem Vortheil von Angehörigen oder Bewohnern einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks gewidmeten weltlichen Stiftungen zu verstehen und wozu auch die Stiftungen für Gelehrten, Realgymnasien und höhere Bürgerschulen zu rechnen sind, bleiben, soweit über deren Verwaltung vom Stifter keine andere nach diesem Gesetze zulässige Anordnungen getroffen wurden, vorbehaltlich der Bestimmung in § 32 unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht von Staatsbehörden, wie solche dormalen dazu berufen sind oder durch künftige Verordnungen werden berufen werden. Aus besondern Gründen und auf Antrag der beteiligten Gemeinden kann die oberste Staatsaufsichtsbehörde gestatten, daß auch Stiftungen, die sich nicht ausschließlich auf Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks beschränken, als örtliche Stiftungen behandelt und jenen beteiligten Gemeinden zur Verwaltung überlassen werden.

§ 32. Stiftungen, welche ausdrücklich zu Gunsten der Angehörigen eines der nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung gebildeten Kreisverbände oder eines innerhalb des Kreises gebildeten Bezirksverbandes oder zu Gunsten eines dieser körperschaftlichen Verbände selbst gemacht wurden, werden von den Organen der letzteren nach Maßgabe der Bestimmungen des genannten Gesetzes und unter der darnach angeordneten staatlichen Aufsicht verwaltet.

§ 33. Für die übrigen Stiftungen dieser Kategorie (§ 31) sind auch in Zukunft, wie bisher, regelmäßig Verwaltungsräthe zu bestellen, welche im Namen und aus Auftrag der mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Behörden die Verwaltungsführung zu befragen haben. Die

näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Zusammenberufung dieser Verwaltungsräthe und über die denselben einzuräumenden Befugnisse werden durch Verordnung erlassen werden.

§ 34. Beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 kann auch für Stiftungen dieser Art, wenn sie ausschließlich dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Konfession gewidmet sind, von dem Stifter eine konfessionelle Verwaltung angeordnet und zu diesem Ende verfügt werden, daß die Bestellung des mit der Verwaltungsführung betrauten Verwaltungsrathes nur aus Angehörigen der betreffenden Konfession zu geschehen habe.

C. Ueber die bezüglich einiger besonderen Arten von Stiftungen, der Familien-, Stipendien- und Aussteuerstiftungen den Stiftern zustehenden Rechte.

§ 35. Die Gründer von Stiftungen, welche ausschließlich dem Vortheile von Angehörigen einer oder mehrerer Familien gewidmet sind, können sich selbst oder einzelnen Mitgliedern dieser Familien das Recht zur Verwaltung des Stiftungsvermögens vorbehalten. Auch sind sie befugt zu bestimmen, welchen Zweigen oder Mitgliedern der genehmigten Familien das Verwaltungsrecht in der Folge im Wege des Erbanges zufallen soll. In Hinsicht auf die Verleihung der Stiftungsgegenstände haben dieselben die gleichen Rechte, welche nach § 36 den Gründern sonstiger nicht auf Familien beschränkter Stipendien- oder Aussteuerstiftungen eingeräumt sind.

§ 36. Bezüglich der Stiftungen zu Stipendien oder Aussteuergaben, welche nicht ausschließlich für die Angehörigen bestimmter bezeichneter Familien gewidmet sind, können die Stifter 1) sich selbst oder andere Personen die jeweilige Verleihung der Stiftungsgegenstände vorbehalten, oder 2) verfügen, daß und welchen inländischen Staats-, Kreis- oder Gemeindebehörden — und bei ausschließlich nur für Studierende der Theologie gewidmeten Stiftungen auch welchen Kirchenbehörden — an Stelle der durch Gesetz oder Verordnung berufenen Behörden dieses Recht zu übertragen sei.

§ 37. Die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Verwaltung von Familienstiftungen oder zur Verleihung von Stiftungsgegenständen berufenen Personen müssen, um diese Rechte wirklich ausüben zu können, volljährig und im unbeschränkten Besitze der bürgerlichen Rechte sein. Die Verwaltung des Vermögens einer Familienstiftung kann nebst dem nur von solchen Personen übernommen werden, welche im Lande selbst ihren Wohnsitz haben. Die Ausübung der genannten Rechte ist denjenigen zu verweigern, welche aus einem der in § 20 Abs. 4 bezeichneten Gründe von der Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Ernennung der Mitglieder des örtlichen Stiftungsrathes ausgeschlossen waren.

§ 38. Sind beim Eintritt der Wirksamkeit einer Stiftung oder in der Folge keine der vom Stifter mit der Verwaltung oder der Verleihung der Stiftungsgegenstände beauftragten Personen mehr vorhanden, oder fehlt es den vorhandenen an den gesetzlichen Bedingungen zur Ausübung dieser Rechte, so gehen die letzteren an diejenigen Behörden über, welche ohne die Anordnung des Stifters die Verwaltung zu führen oder über die Stiftungsgegenstände zu verfügen hätten. Das gleiche geschieht, wenn 1) der Stifter einer Familienstipendien- oder Aussteuerstiftung, welcher ohne weitere Fürsorge für den Fall seines Todes sich diese Rechte vorbehalten, stirbt — oder wenn: 2) die mit der Verwaltung oder mit der Verleihung der Stiftungsgegenstände beauftragten Personen oder Behörden den Auftrag ablehnen. Die Anordnungen des Stifters treten wieder in Wirksamkeit, wenn neuerdings Personen, welche dazu stiftungsgemäß berechtigt und in der Ausübung ihres Rechtes auch gesetzlich nicht behindert sind und welchen auch ein früherer Verzicht nicht entgegensteht, zur Uebernahme der mehrgedachten Funktionen sich bereit erklären.

§ 39. Ueber die Einweisung der Berechtigten in die ihnen vom Stifter übertragenen Funktionen beschließen die Verwaltungsbehörden. Wird dieselbe in Folge einer Beauftragung der stiftungsgemäßen Berechtigung zur Ausübung dieser Funktionen verjagt, so verbleibt den Beteiligten der

rechtliche Austrag ihrer Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§ 40. Die vom Stifter zur Verwaltung einer Familienstiftung oder zur Verleihung von Stiftungsgegenständen berufenen Personen oder Behörden unterliegen in Hinsicht auf die Verwaltungsführung und die Verleihung der Stiftungsgegenstände ebenfalls der Staatsaufsicht.

III. Abschnitt. Ueber die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen.

§ 41. Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen werden durch die besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens geregelt, neben welchen jedoch die Bestimmungen im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes auch für diese Stiftungen Anwendung finden. Insbesondere kommen auch diesen Stiftungen alle Rechte selbständiger juristischer Personen zu und können aus dem dem Staate oder den Kirchen zustehenden Aufsichtsrechte keinerlei privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen der Stiftungen abgeleitet werden.

Schlußbestimmung.

§ 41. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bermischte Nachrichten.

Innsbruck, 25. Okt. (Presse.) Nach einem feierlichen Hochamte fand die Eröffnungsfest der medizinischen Fakultät in der Aula statt. Der Rektor gab die Geschichte der Universität und schloß mit einem Hoch auf den Kaiser. Hainer hielt eine Rede über das Wesen der Universitäten, und überreichte dem Dr. Wöcher, Senior der hiesigen Doktoren, den Franz-Josephs-Orden.

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Westphalia“, Kapitän Schwensen, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft, ging, erpedirt von Hrn. August Volksen, William Müller's Nachf., am 27. Okt. von Hamburg via Havre nach New-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 100 Passagiere in der Kajüte und 669 Passagiere im Zwischendeck, sowie 600 Tons Ladung.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Zentralstation Karlsruhe.

27. Okt.	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmels.	Witterung.
Morg. 7 Uhr	27° 6,6"	— 0,0	1,00	S.W.	gg. bed.	stürm., lat., Schnee
Morg. 2 "	27° 5,8"	— 1,9	0,98	"	bn. bed.	"
Nachts 9 "	27° 5,4"	— 2,7	0,98	"	klar	fall

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Hermann Kroenlein.

* (Ueber Anatherin-Mundwasser.) Der seltene und schnell wechselnde Geruch warmer und kühler Speisen und Getränke, wie besonders in der wärmeren Jahreszeit häufig stattfindet, geschieht gewöhnlich zum Vortheile des Mundes und der Zähne, die dadurch besonders bei schon vorhandener Reizbarkeit nicht selten in krankhaften Zustand versetzt werden, der in der Regel dann erst beim Eintreten kühlerer Witterung in seinem ganzen Umfange austritt. Will man dem begegnen und Zähne und Mundtheile durch ein kräftigendes Präservativ vor solchen nachtheiligen Einwirkungen bewahren, so ist dazu vor Allem das Anatherin-Mundwasser von Dr. J. G. Popp, praktischem Zahnarzt in Wien, geeignet; wenigstens werden seine wohltätigen Wirkungen viel dazu beitragen, die Gesundheit des Mundes und der Zähne zu heilen und sie in den Stand zu setzen, auch den erwähnten nachtheiligen Einflüssen besser zu widerstehen. Nimmt man außerdem hinzu, daß das Anatherin-Mundwasser sich bei allen Krankheiten der Weichtheile des Mundes wie der Zähne seit einer Reihe von Jahren als stets heilsam bewährt hat, daß Zahnschmerz jeder Art, überreichender Niesen, Schwellungen und Entzündungen des Mundes, krankes Zahnfleisch, Caries, selbst Stomatitis, dadurch mit bestem Erfolg bekämpft werden, so dürfte das treffliche Mittel seine weit Verbreitung gewiss rechtfertigen, und auch die Aufmerksamkeit aller Deutschen verdienen, die bis jetzt noch nicht Veranlassung nahmen, dasselbe kennen und schätzen zu lernen.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

6516. Nr. 6775. Waldkirch. In Sachen Maier Rahn von Reich gegen Reinhard Strub von Hochdorf, z. B. Dienstrecht in Waldkirch, Forstverwaltung, bezw. Abtretung eines Unterpfandes etc. — wird das Realoffiziale der Klage für zugestanden angenommen, jede Einrede des Beklagten für veräußert erklärt, und demnach in der Hauptsache zu Recht erkannt: Der Beklagte sei schuldig, entweder innerhalb 14 Tagen dem Kläger die eingelagerte Forstverwaltung auszulösen mit 55 fl. 54 kr. und 5 % Zins vom 16. April 1868 und ferner 69 fl. und 5 % Zins vom 17. März 1869 zu bezahlen, oder aber das Unterpfand, nämlich ein Viertel Acker im sog. Kurzacker, einerseits Martin Rohrer, andererseits Johann Jäger, in der Gemarkung Beyershausen, zu Gunsten dieser Klägerischen Forstverwaltung zu lassen, unter Verfallung desselben in die Kosten. B. R. W. So geschiedn Waldkirch, den 26. August 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Nr. 8117. Dies wird dem an unbekanntem Orten abwesenden Beklagten auf diesem Wege mit dem Anfügen eröffnet, daß er einen dahier wohnenden Gewaltthäter aufzustellen habe, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit gleicher Wirkung, wie wenn sie eröffnet wären, an der Gerichtsstelle angehängt würden. Waldkirch, den 25. Oktober 1869. Großh. bad. Amtsgericht. S e l m e.

Definitive Aufforderungen.

6512. Nr. 8093. Waldkirch. Der kirchlichen Riederbranten besitzt seit alter Zeit die unten verzeichneten Liegenschaften, worüber jedoch Grundbucheinträge fehlen. 1) Den Acker im Maierfeld, neben Kaver Weber, Josef Oswald, Anton Kopper und Landstraße, 378 Ruthen 50 Schuh enthaltend; 2) den Acker im Nied, neben Anton Kopper, Anton Wölfe und Feldweg, Maß 1 Morgen 196 Ruthen 40 Schuh; 3) den Acker im Eichenrain, nach dem Steuerzettel „Gewann Nied“, neben Karl Oswald, Anton Häringler und Feldweg, Maß 161 Ruthen 80 Schuh; 4) den Acker in den Gernmatten, nach dem Steuerzettel „Hutacker“, neben Anton Häringler, Kaver Kurz und Weg, Maß 280 Ruthen; 5) die Wiese im Gießen, neben Kaver Jodler, Josef Oswald und Andreas Gble, Maß 212 Ruthen 30 Schuh; 6) die große Wiese in der Bernau, neben Anton Ammüßig, Anton Fehrenbach, Andreas Gble, Anton Kopper und Landstraße, Maß 2 Morgen 49 Ruthen 83 Schuh; 7) die kleine Bernauwiese, neben Raimund Heilmann und sich selbst, Weibacher Aemmen und Kirchengond Weibach, Maß 87 Ruthen 46 Schuh; 8) die Wiese in der kleinen Bernau, Weibacher Gemarkung, neben Weibacher Aemmen, Kirchengond Weibach, A. M. Fischer und sich selbst, Maß 337 Ruthen 66 Schuh; 9) das Reutfeld im Sommerberg an der sog. Mad'schen Mauer, neben Andreas Gble, Christian Hamm, Anton Wölfe und sich selbst,

Maß 1 Morgen 141 Ruthen 57 Schuh; 10) das Reutfeld in Eiegelauer Gemarkung an der Mad'schen Mauer, neben Anton Kopper, Anton Wölfe und sich selbst, Maß 300 Ruthen 57 Schuh; 11) Waldung im Distrikt Silberwald 2 Morgen 181 Ruthen; 12) Waldung im Distrikt Auwald, 384 Ruthen; 13) den Kirchhof, 30 Ruthen 90 Schuh, und 14) den Kirchhof, 155 Ruthen 7 Schuh, neben Leonhard Ammüßig, Johann Schneider, Kaver Fischer und Anton Kopper. Auf Antrag der Stiftungskommission werden nun alle diejenigen, welche an obige Liegenschaften dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, diese innerhalb 2 Monaten dahier zu erheben, ansonst diese Ansprüche für erloschen erklärt werden. Waldkirch, den 25. Oktober 1869. Großh. bad. Amtsgericht. S e l m e. 6494. Nr. 16,023. Bruchsal. Florian Baron, Schuhmacher in Gombrüden, Namens seiner Ehefrau, Brigitta, geb. Köhler, gegen Unbekannte, Eigentumsrecht betr. Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 18.

März d. J., Nr. 4789, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche der Ehefrau des Florian Baron, Brigitta, geb. Köhler, von Gombrüden gegenüber für verloren gegangene erklärt. Bruchsal, den 16. Oktober 1869. Großh. bad. Amtsgericht. S t a i g e r. 6525. Nr. 11,704. Breisach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 12. August d. J., in Nr. 196 dieses Blattes, Rechte der erwähnten Art an die dort aufgeführten Grundstücke nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche dem demaligen Besitzer, Georg Christen von Königshausen, gegenüber als erloschen erklärt. Breisach, den 23. Oktober 1869. Großh. bad. Amtsgericht. M o r e. 6507. Nr. 24,618. Forstheim. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 1. September d. J., Nr. 20,475, bezüglich der darin beschriebenen Liegenschaft keine Ansprüche der dort bezeichneten Art geltend gemacht worden sind, so werden alle diese Ansprüche den neuen Erwerbenden gegenüber für erloschen erklärt. Forstheim, den 25. Oktober 1869. Großh. bad. Amtsgericht. B o e c h. S ü g l e.

Öffentliche Mahnung Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betr.

II. Vornahme. E. 420. Bermatingen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg. Blatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse benannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger...

Table with columns: Name, Stand, Wohnort, Beitrag, and other details for the public notice regarding the consolidation of land and mortgage books.

Im Grundbuch Band I. Haas, Johann, Erben. Im Grundbuch Band I. a. Maria, Philipp, Katharina, Bernard, Alois, Anna, Heinrich und Adelheid Blücher.

19. April 1838 207 Haller, Mathias. 15. Okt. 229 Haas, Johann, Erben. 9. Juni 1837 190 Waller, Wendelin.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeführten Tagfahrt bei Vermittelung des Ausschusses von Gant, persönlich oder durch Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden...

Die in diesem Verzeichnisse benannten Gläubiger haben die Gantmasse zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Die Gläubiger, welche es unterlassen haben, ihre Forderungen in der angeführten Tagfahrt anzumelden, werden von der Gantmasse ausgeschlossen.

Die Gläubiger, welche es unterlassen haben, ihre Forderungen in der angeführten Tagfahrt anzumelden, werden von der Gantmasse ausgeschlossen.

der Verlassenschaft ihres verstorbenen Mannes einzuweisen. E. 422. Nr. 14, 833. Offenburg. Die Großh. Generalstaatskasse hat um Einlegung in Besitz...

E. 422. Nr. 14, 833. Offenburg. Die Großh. Generalstaatskasse hat um Einlegung in Besitz...

E. 422. Nr. 14, 833. Offenburg. Die Großh. Generalstaatskasse hat um Einlegung in Besitz...

E. 422. Nr. 14, 833. Offenburg. Die Großh. Generalstaatskasse hat um Einlegung in Besitz...

E. 422. Nr. 14, 833. Offenburg. Die Großh. Generalstaatskasse hat um Einlegung in Besitz...

E. 422. Nr. 14, 833. Offenburg. Die Großh. Generalstaatskasse hat um Einlegung in Besitz...

E. 422. Nr. 14, 833. Offenburg. Die Großh. Generalstaatskasse hat um Einlegung in Besitz...

E. 422. Nr. 14, 833. Offenburg. Die Großh. Generalstaatskasse hat um Einlegung in Besitz...

E. 422. Nr. 14, 833. Offenburg. Die Großh. Generalstaatskasse hat um Einlegung in Besitz...

E. 499. Nr. 20, 474. Waldshut. Heute wurde das Firmenregister eingetragen die Firma...

E. 517. Nr. 7492. Kott. Heute wurde unter D. 3. 47 in das Firmenregister eingetragen der Ehevertrag des Handelsmanns Abraham Sammel...

E. 517. Nr. 7492. Kott. Heute wurde unter D. 3. 47 in das Firmenregister eingetragen der Ehevertrag des Handelsmanns Abraham Sammel...

E. 517. Nr. 7492. Kott. Heute wurde unter D. 3. 47 in das Firmenregister eingetragen der Ehevertrag des Handelsmanns Abraham Sammel...

E. 517. Nr. 7492. Kott. Heute wurde unter D. 3. 47 in das Firmenregister eingetragen der Ehevertrag des Handelsmanns Abraham Sammel...

E. 517. Nr. 7492. Kott. Heute wurde unter D. 3. 47 in das Firmenregister eingetragen der Ehevertrag des Handelsmanns Abraham Sammel...

E. 517. Nr. 7492. Kott. Heute wurde unter D. 3. 47 in das Firmenregister eingetragen der Ehevertrag des Handelsmanns Abraham Sammel...

E. 517. Nr. 7492. Kott. Heute wurde unter D. 3. 47 in das Firmenregister eingetragen der Ehevertrag des Handelsmanns Abraham Sammel...

E. 517. Nr. 7492. Kott. Heute wurde unter D. 3. 47 in das Firmenregister eingetragen der Ehevertrag des Handelsmanns Abraham Sammel...